



MERKBLATT FEUERWEHR SCHLIEßUNGEN

Nutzungsbedingungen für Feuerweherschließungen MSN

Der Einsatz von Feuerweherschließungen erfolgt auf der Grundlage nachfolgend benannter Bedingungen im Einvernehmen mit der zuständigen, örtlichen Brandschutzbehörde und/oder Feuerwehr und dem Landratsamt Mittelsachsen, Fachbereich Brandschutz.

Die Zustimmung erfolgt im begründeten Einzelfall und bedarf bei Notwendigkeit auch der Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

1. Anwendungsbereich

Die Anwendung der Feuerweherschließung MSN (Mittelsachsen) umfasst drei Schließungen und erstreckt sich territorial auf die ehemaligen Gebiete der Landkreise (alt) Döbeln, Freiberg und Mittweida. Sie findet ausschließlich Anwendung bei

- Tor- oder Türanlagen in eingefriedeten Grundstücken, für die Feuerwehrezufahrten/-zugänge und/oder Aufstell- und Bewegungsflächen (vgl. § 5 Sächsische Bauordnung) ausgewiesen sein müssen.
- Pfosten, Sperrbalken, Schranken u.ä., welche einem erforderlichen, ungehinderten Einsatz von Hilfeleitungsfahrzeugen zuwiderlaufen.
- Verschlüssen von brandschutztechnischen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen stehen.
- zur Schaffung ungehinderter Zugänge nach DIN 14675 Anhang C i.V.m. DIN VDE 0833-2 Nr. 6.6.4.

2. Handlungsablauf

Der Vertragspartner verpflichtet sich, vor Einbau der Feuerweherschließung seinen Schadenversicherer über die geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Die erforderlichen Schließungen sind nach Abstimmung mit dem Landratsamt Mittelsachsen, Fachbereich Brandschutz unter Verwendung des Freigabeantrages bei diesem zu beantragen.

Die Verwendung von Feuerweherschließungen soll den gewalt- und zerstörungsfreien Zutritt zu Objekten/Anlagen außerhalb der Dienst- und Geschäftszeit ohne Verzögerung durch die zuständige Feuerwehr gewährleisten.

Die Schlösser werden vorübergehend i. S. d. §95 BGB eingebaut und bei Kündigung wieder ausgebaut.

Jeder Anspruch des Vertragspartners auf Übereignung oder Aushändigung der Schlösser und Schlüssel ist ausgeschlossen. Auch nach Beendigung der Nutzung bleiben Schlösser und Schlüssel Eigentum des Landkreises Mittelsachsen; auch ein Besitzrecht steht dem Vertragspartner nicht zu.

Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz der Aufwendungen für die Finanzierung der Schlösser und Schlüssel bestehen auch bei Beendigung der Nutzung dieser nicht.

Die Inbetriebnahme der Schlösser erfolgt mit deren Einbau und Einstellen der jeweiligen Schließung.

Über die In-/Außerbetriebnahme ist eine Niederschrift zu fertigen.

Schlüssel zum Öffnen der jeweiligen Schließung sind ausschließlich im Besitz der zuständigen Feuerwehr und des Landratsamtes Mittelsachsen.



MERKBLATT FEUERWEHR SCHLIESSUNGEN

Die Schlüssel für Feuerweherschließungen werden in speziellen Schlüsselkästen oder in einem Safe unter Verschluss gehalten. Der Standort der Feuerweherschließung wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Die Einsatzunterlagen sind für jeden Bediensteten der Feuerwehr zugänglich aufzubewahren.

Die Auftragserteilung zur Lieferung eines Schlosses mit der jeweiligen Schließung erfolgt auf Rechnung des Vertragspartners durch das Landratsamt Mittelsachsen. Die Schlösser liegen nach Versandabwicklung beim Landratsamt vor. Dies kann bis zu 4 Wochen dauern.

Der Vertragspartner erkennt an, dass die zuständige Feuerwehr, die zuständige Kommune und das Landratsamt für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit der Feuerweherschließung, für die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haften.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet Feuerweherschließungen zu nutzen. Für den Fall, dass bei einem Einsatz die Feuerweherschließung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht sofort aufgefunden wird und zwingendes Handeln umgehend erforderlich ist, übernimmt die zuständige Stadt/Gemeinde keine Haftung.

Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalabschluss ohne Angabe von besonderen Gründen kündbar. Bei baurechtlich geforderten Feuerweherschließungen ist keine Kündigung möglich.

3. Bauausführung

Der Standort der Schließung ist nach Absprache mit der örtlichen Brandschutzbehörde oder dem Landratsamt so zu wählen, dass keine Schädigungen durch Witterungseinflüsse entstehen können. Schneehöhen sind bei Einbau von Feuerweherschließungen in Polleranlagen im Besonderen zu beachten.

4. Kennzeichnung

Feuerweherschließungen müssen als solche deutlich zu erkennen und jederzeit leicht auffindbar sein. Zu diesem Zwecke ist eine Kennzeichnung (Bild 1) vorzunehmen mit einem $\varnothing \geq 3,0$ cm. Für die Kennzeichnung sind selbstklebende, langnachleuchtende (DIN 67510) Sicherheitszeichen oder gleichwertige farbige Kennzeichnungen durch den Vertragspartner zu beschaffen und/oder vorzunehmen.



Bild 1

Sollten sich durch technische und/oder organisatorische Veränderungen weitere Anforderungen ergeben, bleiben diese vorbehalten.

5. Hinweis

Die Installation/Inbetriebnahme von Feuerweherschließungen/Schlüsseldepots kann für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung darstellen, die dem Einbruchdiebstahlversicherer vom Versicherungsnehmer angezeigt werden muss.